

Sitzungs-Beschluss-Vorlage

Beschlussfassung im Stadtrat am 18.06.2024

Beschluss-Nr.		Anzahl der Mitglieder:	17	Ja-Stimmen:
öffentlich	X	davon anwesend:		Nein-Stimmen:
nicht öffentlich		davon befangen:		Stimmthalungen:

1. Bezeichnung der Vorlage: 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Alte Napoleonstraße“ der Stadt Stolpen

2. Gesetzliche Grundlagen: §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 SächsGemO

- 3. Beschluss:**
- Der Stadtrat der Stadt Stolpen beschließt gemäß §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO die Satzung über die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Alte Napoleonstraße“ (1. Verlängerung).
 - Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

4. Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2022 mit Beschluss-Nr. 13/2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Napoleonstraße“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat am 17. August 2022 eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen, die erstmals am 2. September 2022 im Stolpener Anzeiger Nr. 09, Jahrgang 33, bekannt gemacht wurde.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke Nr. 1553/1 (Teilfläche), 1553/2 (Teilfläche), 1593/29 (Teilfläche), 1744, 1745, 1756/3 (Teilfläche), 1759/8 (Teilfläche), 1759/3 (Teilfläche), 1759/4 (Teilfläche) und 1759/9 (Teilfläche) der Gemarkung Langenwolmsdorf sowie die Flurstücke Nr. 1349/3, 1349/4, 1349/5, 1349/8, 1349/9, 1349/10 (Teilfläche) und 1349/11 (Teilfläche) der Gemarkung Stolpen.

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB kann die Stadt die Frist um ein Jahr verlängern. Die Verlängerung erfordert die Form der Satzung und deren Verkündung.

Die Verlängerung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre weiterhin gegeben sind. Das ist hier der Fall:

Wie bereits ausgeführt, hat die Stadt Stolpen ein Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Napoleonstraße“ eingeleitet. Die Stadt Stolpen plant, durch diesen Bebauungsplan und die Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes eine geordnete städtebauliche Entwicklung in einem Gebiet zu gewährleisten, in dem aktuell ungelöste Konflikte bestehen. Wegen des Planungserfordernisses, der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, der vorgesehenen wesentlichen Inhalte und der absehbaren wesentlichen Auswirkungen der Planung wird auf die Begründung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Alte Napoleonstraße“ verwiesen.

Das Bauleitplanverfahren ist noch nicht abgeschlossen, weshalb die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung des Bauleitplanverfahrens notwendig ist.

Die frühzeitige Beteiligung wurde durchgeführt, auf deren Grundlage nunmehr die erforderlichen Fachgutachten im Rahmen der Entwurfserstellung zum Bebauungsplan zu erstellen sind.

Mit der Verlängerung der Veränderungssperre dürfen im Geltungsbereich der Satzung weiterhin

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Bauanträge über die Durchführung von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung sind damit grundsätzlich abzulehnen. Nach § 3 Abs. 3 der Satzung in Verbindung mit § 14 Abs. 2 BauGB können Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden. Für die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen ist der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als untere Bauaufsichtsbehörde zuständig. Er trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Stadt Stolpen.

Die verlängerte Veränderungssperre tritt gemäß §§ 16 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist gemäß § 17 Abs. 2 BauGB bis zu einem Jahr nochmals verlängern.

Hirdina
Bürgermeister

Dienstsiegel